

# PRAKTIKANT/INNEN-ARBEITSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

(Name und Anschrift des/der Arbeitgebers/Arbeitgeberin)

und

Herrn/Frau \_\_\_\_\_, geboren \_\_\_\_\_

wohnhaft in \_\_\_\_\_, Tel.-Nr. \_\_\_\_\_

SchülerIn der \_\_\_\_\_, Jahrgang/Klasse \_\_\_\_\_  
(Schulform und Anschrift der Schule)

Vertreten durch Herrn/Frau \_\_\_\_\_  
(gesetzliche/r VertreterIn)

wohnhaft in \_\_\_\_\_, Tel.-Nr. \_\_\_\_\_

## § 1

Zur Erfüllung des im Lehrplan vorgeschriebenen Pflichtpraktikums wird zwischen den VertragspartnerInnen ein als Ausbildungsverhältnis gestaltetes Arbeitsverhältnis abgeschlossen. Dieser Vertrag regelt die beiderseitigen Rechte und Pflichten im Zuge der Durchführung des im Lehrplan verpflichtend vorgeschriebenen Pflichtpraktikums.

## § 2

Das Pflichtpraktikum wird gemäß dem jeweiligen Lehrplan der \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ (Schule)

im Bereich/in den Bereichen/Abteilungen (z.B. Rezeption, Service, Küche etc) \_\_\_\_\_

geleistet.

Es ist dem/der SchülerIn zu ermöglichen, vor allem die Bereiche/Abteilungen

0 \_\_\_\_\_ für \_\_\_\_\_ Wochen 0 \_\_\_\_\_ für \_\_\_\_\_ Wochen

0 \_\_\_\_\_ für \_\_\_\_\_ Wochen 0 \_\_\_\_\_ für \_\_\_\_\_ Wochen

kennen zu lernen, um dort insbesondere nachstehende Tätigkeiten

auszuführen: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Ein Einblick in die Organisation und die Aufgaben dieser Praxissparten ist zu vermitteln.

Als Arbeitsort gilt der Standort der Firma/des Betriebes in \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

### § 3

Das Arbeitsverhältnis (Pflichtpraktikum) ist befristet. Das Arbeitsverhältnis (Pflichtpraktikum) beginnt am \_\_\_\_\_ und endet am \_\_\_\_\_

Die wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt (ausschließlich der Pausen) \_\_\_\_\_

Die tägliche Normalarbeitszeit beträgt \_\_\_\_\_ die Lage der Normalarbeitszeit wird auf die einzelnen Arbeitstage wie folgt festgelegt:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Für PraktikantInnen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen (KJBG).

### § 4

Das Ausmaß des jährlichen Erholungsurlaubes beträgt 30 Werktage/25 Arbeitstage \*).

### § 5

Der/Die ArbeitgeberIn verpflichtet sich zur Durchführung des Pflichtpraktikums in der im Lehrplan vorgesehenen Art und Weise.

Der/Die ArbeitgeberIn verpflichtet sich, den/die Praktikanten/Praktikantin im Rahmen der für ihn/sie geltenden Arbeitnehmerschutzbestimmungen nur mit Arbeiten, die den Ausbildungszwecken dienen, zu beschäftigen, ihn/sie systematisch durch praktische Unterweisung in die Betriebsvorgänge einzuführen und dabei auf besondere Unfallgefahren aufmerksam zu machen. Aufgrund der dem/der ArbeitgeberIn obliegenden Fürsorgepflicht hat diese/r die gesetzlichen VertreterInnen von besonderen Vorkommnissen zu verständigen.

Der/Die ArbeitgeberIn gestattet den VertreterInnen der Schule Zutritt zu den Arbeits-, Schlaf- und Aufenthaltsräumen des Praktikanten/der Praktikantin während der Praxiszeit und erklärt sich zur Zusammenarbeit mit diesen Personen bereit.

Der/Die ArbeitgeberIn stellt dem/der Praktikanten/Praktikantin für den Fall, dass diese/r nicht täglich an seinen/ihren Wohnort zurückkehrt,

0 ein jede gesundheitliche und sittliche Gefährdung ausschließendes, dem ArbeitnehmerInnenschutz entsprechendes Quartier kostenlos bei, \*)

0 gewährt freiwillig und unentgeltlich die Tagesverpflegung (Speisen und Getränke). \*)

\*) Nichtzutreffendes streichen

Einstufung nach Kollektivvertrag/Betriebsvereinbarung/innerbetrieblichem Lohnschema\*):

\_\_\_\_\_

Das PraktikantInnen-Arbeitsverhältnis unterliegt dem Kollektivvertrag für das Hotel- und Gastgewerbe sowie den sonstigen arbeitsrechtlichen Vorschriften. Demnach gebührt ein Entgelt in der Höhe der jeweils geltenden Lehrlingsentschädigung für das mit dem Schuljahr korrespondierende Lehrjahr.\*)

Das Entgelt beträgt monatlich € \_\_\_\_\_ brutto.

Sonstiges Entgelt (zB Zulagen, Provisionen, Prämien) jeweils brutto monatlich:

\_\_\_\_\_

An Sonderzahlungen erhält der/die PraktikantIn Urlaubszuschuss und Weihnachtsremuneration bzw. Jahresremuneration.\*)

Das Entgelt ist jeweils am Monatsende fällig, die Abrechnung und Auszahlung hat gemeinsam mit der Aushändigung einer schriftlichen Lohnabrechnung zu erfolgen.

Die Sonderzahlungen sind fällig jeweils am \_\_\_\_\_

Das PraktikantInnen-Arbeitsverhältnis unterliegt folgenden Normen der kollektiven Rechtsgestaltung (Kollektivvertrag /Satzung /Mindestlohntarif /festgesetzter Lehrlingsentschädigung /Betriebsvereinbarung): \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

sowie den sonstigen arbeitsrechtlichen Vorschriften.

Die auf diesen Vertrag anzuwendenden Normen der kollektiven Rechtsgestaltung (Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarung usw.) sind im Betrieb im \_\_\_\_\_ zur Einsichtnahme aufgelegt.

Der/Die PraktikantIn wird bei der Gebietskrankenkasse zur Vollversicherung angemeldet.

Mitarbeitervorsorgekasse\*) \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

(Name und Anschrift)

Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse\*) \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

(Name und Anschrift)

\*) Nichtzutreffendes streichen

## § 6

Der/Die PraktikantIn verpflichtet sich, die ihm/ihr im Rahmen der Zielsetzung des Praktikums aufgetragenen, der Ausbildung dienenden Arbeiten gewissenhaft durchzuführen und die vorgegebene Arbeitszeit einzuhalten. Er/Sie hat die Betriebs- und Hausordnung sowie die einschlägigen Sicherheitsvorschriften und sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit nach entsprechender Belehrung zu beachten und Verschwiegenheit über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren.

## § 7

Der/Die ArbeitgeberIn verpflichtet sich, auf eigene Kosten dem/der Praktikanten/Praktikantin bei Beendigung des Pflichtpraktikums ein Zeugnis über die zurückgelegte Praxiszeit zur Vorlage in der Schule auszustellen. Dieses Zeugnis hat kalendermäßige Angaben über die Dauer des Pflichtpraktikums zu enthalten; es können auch Angaben über die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten aufgenommen werden. Angaben, die dem/der Praktikanten/Praktikantin das Fortkommen erschweren könnten, sind nicht zulässig.

## § 8

Dieser Vertrag kann einvernehmlich oder von beiden Teilen jeweils einseitig bei Vorliegen eines in Analogie zu § 15 Berufsausbildungsgesetz wichtigen Grundes vorzeitig aufgelöst werden.

## § 9

Der Vertrag wird in drei Ausfertigungen errichtet. Eine Ausfertigung verbleibt beim/bei der ArbeitgeberIn, eine zweite ist dem/der Praktikanten/Praktikantin und eine der zuständigen Schule auszufolgen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
ArbeitgeberIn

\_\_\_\_\_  
PraktikantIn

\_\_\_\_\_  
gesetzliche/r VertreterIn

Anmerkung:

Ein Arbeitsvertrag/Dienstzettel ist frei von Stempelgebühren.